

Geschäftszahl: 2022-0.146.640

Information betreffend Wiederaufnahme des Dienstbetriebes in Präsenz an der Dienststelle mit 7. März 2022

Aufgrund des Ministerratsbeschlusses vom 2. März 2022 ergeht mit Wirksamkeit vom 7. März 2022 folgende Anordnung:

I. Wiederaufnahme des regulären Dienstbetriebes

Das flächendeckende Homeoffice als COVID-19-Maßnahme, in Kraft seit 22. November 2021, wird aufgehoben. Der Dienst ist somit ab Montag, 7. März 2022 wieder primär in Präsenz an der Dienststelle zu verrichten.

Jedoch gilt:

- a) An der Dienststelle vorhandene Telearbeitsrichtlinien und die abgeschlossenen Telearbeitsvereinbarungen leben wieder auf.
- b) Die COVID-19-Risikoverordnung gilt vorerst bis 31. März 2022. Für all jene Bedienstete, die ein gültiges Risikoattest vorlegen können, besteht bis 31. März 2022 weiterhin die Möglichkeit, ihren Dienst vollständig im Wege der Telearbeit zu verrichten. Es wird darauf hingewiesen, dass Risikoatteste, die vor 3. Dezember 2021 ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit verloren haben und bei Ihrem behandelnden Arzt erneuert werden müssten.
- c) Im Falle einer Schwangerschaft oder bei krisenbedingter Kinderbetreuung (z.B. Kind ist in Absonderung, Klassenschließungen, etc.) können nach Rücksprache mit den Personalabteilungen individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

II. Entfall der 3G-Regel am Arbeitsplatz

Bis inklusive 31. März 2022 ist seitens der Bediensteten für das Betreten des Arbeitsortes weiterhin ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne eines der der G (geimpft, genesen, getestet) zu erbringen. Der Nachweis ist von dem/der Dienstvorgesetzten zu kontrollieren.

Darüber hinaus wird auch jenen Bediensteten, die geimpft oder genesen sind, empfohlen, das bestehende Testangebot regelmäßig zu nutzen, um für eine sichere Arbeitsumgebung zu sorgen. In diesem Zusammenhang wird für den Bereich der Dienststellen in Wien auf das „ALLES GURGELT“-Angebot hingewiesen; Bedienstete an Dienststelle außerhalb Wiens nützen das jeweils im Bundesland vorhandene Testangebot. Nähere Informationen dazu finden sich auf den Seiten der Gesundheitsbehörden.

III. FFP2-Maskenpflicht

Die FFP2-Maskenpflicht in den Amtsgebäuden entfällt für Geimpfte und Genesene. Ab 1. April 2022 entfällt die Maskenpflicht zur Gänze.

IV. Parteienverkehr, Präsenzbesprechungen sowie Dienstreisen

Grundsätzlich können der Parteienverkehr, Präsenzbesprechungen sowie Dienstreisen wieder uneingeschränkt stattfinden, aus epidemiologischen Gründen wird dennoch empfohlen, dort, wo es möglich und praktikabel ist, auf technische Lösungen zurückzugreifen und dem elektronischen Kundenverkehr sowie Video- bzw. Telefonkonferenzen den Vorzug zu geben.

V. Umgang mit COVID-19-(Verdachts-)Fällen

Der an den Dienststellen bisher gepflogene Meldeweg ist weiter beizubehalten.

Informationen über das aktuelle Kontaktpersonenmanagement sind auf der Internetseite des BMSGPK (www.sozialministerium.gv.at) abrufbar.

VI. Zusätzliche landesrechtliche Bestimmungen

Weiterhin sind hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Impf-, Test- und Genesungsnachweise und der Pflicht zum Tragen einer (idR FFP2-) Maske in geschlossenen Räumen auch die jeweils für die Standorte der einzelnen Dienststellen geltenden landesrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

Wien, 3. März 2022

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt

